

Antrag

zu Drucksache
18/1210

**der Abgeordneten Robert Heinemann, Hartmut Engels, Egbert von Frankenberg,
Marino Freistedt, Dittmar Lemke, Marita Meyer-Kainer, Marcus Weinberg (CDU)
und Fraktion**

Betr.: Volksbegehren Bildung ist keine Ware

Die Bürgerschaft möge beschließen:

1. Hamburgs staatliche Berufliche Schulen werden nicht auf eine Stiftung oder einen anderen Träger übertragen. Eine Privatisierung ist nicht vorgesehen.
2. Die Bürgerschaft stellt gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid fest, dass der Beschluss zu 1. dem Anliegen des Volksbegehrens „Bildung ist keine Ware“ entspricht.
3. Der Senat wird ersucht, gemäß der Eckpunkte in der Anlage ein Konzept zur Reform der Beruflichen Schulen zu erarbeiten.
4. Gemäß des Hamburger Ausbildungskonsenses soll der Reformansatz mit einzelnen Schulen in einer Vorlaufphase zum Schuljahr 2005/2006 umgesetzt werden; die flächendeckende Umsetzung ist zum Schuljahr 2006/2007 zu erreichen.
5. Der Bürgerschaft ist jeweils Mitte 2005, Ende 2005, Ende 2006 und Ende 2007 über den Fortgang des Reformprozesses zu berichten.

Anlage

Reform der Beruflichen Schulen in Hamburg***A: Ausgangslage und Zielsetzung***

1. Hauptziel der Reform der Beruflichen Schulen in Hamburg ist eine **Qualitätsverbesserung der beruflichen Bildung**, die auf einer echten **Partnerschaft zwischen der Wirtschaft mit ihren Ausbildungsbetrieben und dem Staat mit seinen Beruflichen Schulen** beruht. In den Beruflichen Schulen in Hamburg sollen Jugendliche und junge Erwachsene Ausbildungs- und Berufsfähigkeit erlangen mit allen dazu notwendigen **fachlichen, methodischen, personalen und sozialen Kompetenzen**, um damit eine größere Praxisnähe und eine deutliche Erhöhung der Arbeitsmarktchancen für Absolventen aller beruflichen Bildungsgänge in Hamburg zu erreichen.
2. Aktuelle **Herausforderungen** im Bereich der Beruflichen Schulen:
 - Steigerung der Attraktivität der dualen Berufsausbildung im Hinblick auf die von Wirtschaft und Gesellschaft
 - Branchenmäßige Profilierung
 - Optimierung der Kooperation zwischen Ausbildungsbetrieben und Berufsschulen
 - Verbesserung der Flexibilität und Eigenverantwortlichkeit der Beruflichen Schulen
 - Reduzierung überlangen Verbleibens von Schülerinnen und Schülern im System
 - effektiver Einsatz der Ressourcen durch Output-Steuerung
3. Im Mittelpunkt des neuen Reformansatzes steht daher eine deutliche **Qualitätsverbesserung** der beruflichen Bildung in Hamburg durch **größere Selbständigkeit und Selbstverantwortung der einzelnen Beruflichen Schule in echter Partnerschaft mit den Ausbildungsbetrieben im Rahmen einer Globalsteuerung**. Mit dem Zielbild der Selbständigen Beruflichen Schule ist die Erwartung verbunden, dass größere Entwicklungsmotivation bei Lehrkräften nur erreicht werden kann durch eine stärkere Identifizierung mit dem Erfolg der eigenen Schule. Die Beruflichen Schulen in Hamburg brauchen eine selbstbestimmte Neuausrichtung und Profilbildung. Angestrebt wird eine stärkere Verantwortlichkeit aller Beteiligten für den Ausbildungserfolg jedes einzelnen Schülers.

B: Selbständige Berufliche Schulen

4. Berufliche Schulen haben bereits jetzt eine sehr weitgehende Selbständigkeit, die sie weiter ausbauen sollen. Geplante Maßnahmen sind deshalb
 - eine deutliche **Output-Orientierung**, d. h. ein Messen des Erfolges Beruflicher Schulen an den **Ergebnissen** (Prozess- und Ergebnissteuerung) und die Übernahme der Verantwortung für den Output anhand vorgegebener Ziele,
 - Weitestgehend eigenverantwortliche Ausgestaltung von Bildungsplänen und Stundentafeln unter Wahrung der Steuerungshoheit des Staates,
 - die Ermöglichung individuellen Lernens für jede Schülerin und jeden Schüler im Rahmen von **Entwicklungsstandards** (Qualitätssicherung),
 - ein **eigenes Budget** der Schulen für **Personal- und Sachmittel**,

- die Verlagerung eines Teils der bislang in der Behörde für Bildung und Sport wahrgenommenen **Aufgaben und Verantwortungen** auf die einzelnen Beruflichen Schulen. (Bei Bedarf können die Schulen Verwaltungsunterstützung im LIB (s. u.) und in der BBS abrufen.)
5. Ziel ist die Entwicklung von sinnvoll konzipierten, gut funktionierenden Einheiten unter Berücksichtigung von Effektivität und Bildungsgängen. Die Selbständigkeit der Schulen muss sowohl Qualitäts- als auch Wirtschaftlichkeitskriterien genügen. Ausdrücklich gewünscht ist ein **prozesshaftes, freiwilliges und aus eigener Motivation** heraus erfolgendes Sich-Zusammenschließen verschiedener Schulen aufgrund regionaler oder fachlicher Verbundenheit unter Berücksichtigung ökonomischer Effizienz.
 6. Die selbständig arbeitenden Beruflichen Schulen fassen ihre Schulformen grundsätzlich in zwei Abteilungen zusammen. Die Abteilung I umfasst **den erweiterten Bereich der Berufsausbildung** (Berufsschule und Berufsvorbereitungsschule). In der Abteilung II werden u. a. die **Berufsfachschulen** (voll- und teilqualifizierend), die **Fachoberschulen**, die **Wirtschaftsgymnasien**, die **Technische Gymnasien** sowie die Fachschulen zusammengefasst.

Diese Unterteilung soll die zielgerichtete intensivere Kooperation mit der Wirtschaft im Hinblick auf die Abteilung I ermöglichen (s. dazu Ziffer 10 und 11), aber keinesfalls zu einer organisatorischen Trennung der verschiedenen Schulformen oder zu einer unsachgemäßen Stückelung in der Handhabung von Personal und Budget führen. Flexible Regelungen sollen insbesondere dort möglich sein, wo es keine Schulformanteile der Abteilung II gibt.
 7. Die Selbständigen Beruflichen Schulen werden mit einem **eigenen Budget** (ggf. mit Erfolgs- und Innovationskomponenten) ausgestattet. Da die Ergebnisverantwortung für den effektiven Einsatz der finanziellen Mittel bei der Einzelschule liegt, wird der Anreiz der ausbildenden Wirtschaft, sich finanziell an „ihren“ Berufsschulen zu beteiligen, erhöht. Ein **eigenes und selbstverantwortlich eingesetztes Personalbudget** ermöglicht eine flexible Handhabung der Einstellung neuer Lehrkräfte und sonstigen Personals, eine eigenverantwortliche Personalentwicklung, aber auch die Umwandlung von Stellen in Geld. Die Schulen sollten für den wachsenden Bereich der Verwaltungsaufgaben aus dem eigenen Budget einen **kaufmännischen Leiter** einstellen.

Die Freie und Hansestadt Hamburg bleibt Dienstherrin der Beamtinnen und Beamten und Arbeitgeberin bei den Arbeitern und Angestellten. Der **Schulleiter** selbständiger Beruflicher Schulen ist **Dienstvorgesetzter des pädagogischen und des nichtpädagogischen Personals**. Das Nähere wird in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Beruflichen Schulen geregelt.

8. Die zukünftige Rechtsform der Beruflichen Schulen soll den vorgenannten Zielsetzungen genügen. Die beruflichen Schulen, die als unselbständige Anstalten öffentlichen Rechts geführt werden, werden in **Selbständige Anstalten Öffentlichen Rechts oder Landesbetriebe nach Landeshaushaltsordnung** umgewandelt. Damit erhalten die Beruflichen Schulen eine eigene Rechts- bzw. Teilrechtsfähigkeit, ihre Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit wird erhöht. Die Dienstherreneigenschaft bleibt beim Staat.
9. An den einzelnen selbständigen Schulen und am Landesinstitut für Berufsbildung (LIB) werden jeweils **eigenständige Personalräte** gebildet.

C: Kooperation der Beruflichen Schulen mit der Wirtschaft/Neue Gremienstruktur

10. Ziel der Reform ist es, die **Identifikation der Ausbildungsbetriebe mit den Beruflichen Schulen** in Hamburg zu erhöhen und mehr Betriebe für die Berufsausbildung zu gewinnen. Insoweit sollen die Mitwirkungs- und Entscheidungsrechte innerhalb der beiden zukünftigen Abteilungen der Beruflichen Schulen unterschiedlich ausgestaltet werden. Vorgesehen ist **in der zukünftigen** Abteilung I eine **gleichberechtigte Teilhabe von Staat und Wirtschaft** also in dem erweiterten Bereich der Berufsausbildung unter Beachtung des Grundsatzes der staatlichen Gesamtverantwortung (Abteilung I). Zu diesem erweiterten Bereich der Berufsausbildung zählen die dualen Ausbildungsgänge und die Berufsvorbereitungsschule. In den auf einen mittleren Schulabschluss, Fachhochschulreife und Hochschulreife abzielenden Vollzeitbereichen der Beruflichen Schulen (Abteilung II) soll die Verantwortung allein durch den Staat wahrgenommen werden.
11. Die aktuelle Gremienstruktur der Beruflichen Schulen soll neu konzipiert und effizienter gestaltet werden. Abgeschafft werden sowohl die Beiräte der Beruflichen Schulen, als auch die Schulkonferenz. Vorgesehen werden stattdessen je ein Schulvorstand für die Abteilung I und für die Abteilung II. Die Schulvorstände bestehen aus maximal 10 Personen.

Der Schulvorstand für die Abteilung I besteht aus Vertretern der Lernortkooperationen (LOK), Fachverbände (Branchen) und Innungen, Vertretern des pädagogischen Personals sowie je einem Schüler- und einem Elternvertreter. Zwei für die Ausbildungsbetriebe zuständige Fachgewerkschaften werden in den Schulvorstand I mit beratender Stimme kooptiert. Schul- und Wirtschaftsvertreter haben im Schulvorstand I die gleiche Zahl von Sitzen. Die Sitze der Wirtschaftsseite werden von Kammern, Innungen und Verbänden einvernehmlich besetzt. Einen weiteren Schulvorstand gibt es für die Abteilung II unter Beteiligung von Vertretern des pädagogischen Personals, Schülern und Eltern.

Die beiden Schulvorstände können auch zusammen tagen. Unbeschadet der Letztverantwortung der Schulleiter haben die Schulvorstände Beteiligungsrechte in Bezug auf alle grundsätzlichen und strategischen Entscheidungen, u. a. im Hinblick auf die Behandlung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen und des Wirtschaftsplans.

12. Auch zukünftig soll es **für die unterschiedlichen dualen Bildungsgänge Lernortkooperationen (LOK)** mit größerer Verbindlichkeit als bisher geben. Es handelt sich hierbei um ein Gremium von Lehrkräften sowie Ausbildern und Innungsvertretern für denselben Beruf. Die Organisation dieser Lernortkooperationen soll durch einen Vertreter/in der Wirtschaft erfolgen. Die bildungsgangbezogenen Lernortkooperationen dienen insbesondere
- dem gemeinsamen Entwickeln von Standards,
 - der Festlegung eines gemeinsamen Outputs,
 - der Weiterentwicklung von Ausbildungsinhalten und Ausbildungsqualität,
 - dem Wissenstransfer (Wissensplattform),
 - der Hinzuziehung von betrieblichen Ausbildern,
 - der Organisation des Berufsschulunterrichts und der Konfliktregelung,
 - dem Verabreden gemeinsamer Projekte.

D: Übergeordnete Steuerungsebene

13. Die Beratung und Unterstützung, Gesamtsteuerung, Beobachtung und Weiterentwicklung des Systems Berufliche Bildung in Hamburg soll zukünftig in einem neu zu gründenden **Landesinstitut für Berufsbildung (LIB)** erfolgen. Hauptaufgabe des schlank zu konzipierenden Instituts ist die Unterstützung der selbständigen Schulen und damit letztlich die Verbesserung der Qualität der Ergebnisse der Beruflichen Schulen. Es handelt sich um ein Bottom-up-Modell, das auf der Eigenständigkeit der Einzelschule aufbaut und in Institut und Behörde lediglich einen Rahmen für die Gesamtsteuerung sieht.
14. Das LIB wird in drei Bereichen arbeiten:
 - In dem Bereich **„Grundsatz und Aufsicht“** erfolgen die Verteilung des **Globalbudgets** an die Beruflichen Schulen, der Abschluss der **Ziel- und Leistungsvereinbarungen** auf der Basis der Berichte der externen Schulinspektion sowie anstelle der bisherigen Schulaufsicht ein Controlling in Bezug auf die Erfüllung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen. Im Rahmen der **Rechtsaufsicht** werden auch zukünftig Maßnahmen beanstandet, die gegen geltende Rechtsvorschriften verstoßen. Im Rahmen der **Fachaufsicht** wird insbesondere die Einhaltung der fachpolitischen Vorgaben in Verbindung mit den Ziel- und Leistungsvereinbarungen überprüft.
 - Im Bereich **Personal** wird das LIB für die übergeordnete Personalentwicklung, die Personalclearingstelle und die Schulleiterbestellung verantwortlich sein. Zusätzlich koordiniert das LIB für den Bereich der Beruflichen Schulen die Lehrerfortbildung. In der Personalentwicklung, aber auch in Bezug auf andere Themenfelder, wird das LIB als **Servicestelle bzw. Assistenzeinheit** fungieren, solange die Schulen nicht über eigenes Know-how und Kapazitäten verfügen.
 - In einem dritten Aufgabenbereich, **Beratung und Unterstützung**, wird das LIB insbesondere tätig bei der Entwicklung von Bildungsgängen, dem Qualitäts- und Wissensmanagement und der IuK Ausstattung. Im Bereich der Schülerströme, der Investitionen und der Bauunterhaltung dient das LIB im Bedarfsfall als Clearingstelle. Die Beratungs- und Unterstützungsstellen für den Beruflichen Bereich (REBUS-B und SIZ-C) werden in das LIB eingegliedert.
15. Zwischen dem Landesinstitut Berufsbildung und der **Behörde für Bildung und Sport** wird eine Ziel- und Leistungsvereinbarung getroffen. In der BBS wird es zur Vorbereitung und zur Kontrolle der Einhaltung dieser Ziel- und Leistungsvereinbarungen eine Stelle geben, die die **Rechts- und Fachaufsicht über das LIB** wahrnimmt. Die Personalsachbearbeitung und die Rechtsberatung verbleiben in der BBS. Das LIB macht im Rahmen des Budgets Vorschläge für den Haushalt, der von der BBS festgestellt wird.
16. In dem Landesinstitut für Berufsbildung soll es ein Kuratorium geben. In diesem werden Entscheidungen im Konsensprinzip angestrebt. Im Dissensfall obliegt dem Präses der Behörde für Bildung und Sport die Letztentscheidung. Die gleichberechtigte Teilhabe der Wirtschaft erstreckt sich auf
 - die berufsbildungspolitischen Schwerpunktsetzungen (Abteilung I),
 - die Festlegung der curricularen Rahmenbedingungen (Abteilung I),
 - die Erstellung der Vorschläge zur Verteilung des Globalhaushaltes auf die einzelnen Schulen,
 - die Unterbreitung von Vorschlägen zur Bestellung der Schulleitungen.

Entsprechend den Vorgaben des Artikel 7 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG), wonach das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht, verbleibt somit die Steuerungshoheit beim Senat und der Bildungsbehörde. Dies gilt insbesondere für die Rechts- und Fachaufsicht in Grundsatzfragen, aber beispielsweise auch für die Festlegung von Bildungsstandards und Prüfungsanforderungen der Bildungsgänge, da auch die Rechte der Deputation gewahrt werden. An der im LIB erfolgenden inhaltlichen Ausgestaltung bzw. der Umsetzung der Standards

und Grundsätzen in Bezug auf die ZLV der Abteilung I ist das Kuratorium zu beteiligen.

Das Kuratorium am LIB besteht aus zwölf Personen. Es setzt sich wie folgt zusammen:

- ein/e vom Präses der BBS benannte Vorsitzende/r
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der BBS
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der BWA
- zwei von der Behörde für Bildung und Sport benannte Schulleiter oder Schulleiterinnen
- sechs Vertreterinnen oder Vertreter, die von allen auf dem Gebiet der FHH tätigen zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) im Einvernehmen mit den auf dem Gebiet der FHH tätigen Unternehmensverbänden und Innungen benannt werden.

Außerdem werden zwei Vertreter der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften mit beratender Stimme kooptiert. Die Aufgaben des Landesausschusses für Berufsbildung (LAB) bleiben unberührt.

17. Folge stärkerer Selbstverantwortung der staatlichen Beruflichen Schulen wird darüber hinaus eine **externe Schulinspektion** sein. Hier soll eine stichprobenartige Evaluation bzw. Inspektion in mehrjährigen Abständen durch ein möglichst unabhängiges Gremium gewährleistet werden. Vorgesehen ist ein kleiner fester Personenkreis, zeitlich befristet ergänzt durch Experten aus Schule, Wirtschaft und Wissenschaft. Die externe Inspektion führt zunächst eine Bestandsaufnahme durch, später Qualitätsuntersuchungen. Schließlich bewertet sie schulische Entwicklungen und Leistungen. Sie berichtet gegenüber der Schule und gegenüber dem LIB.

E: Schulleiterbestellung und Rolle des Leiters oder der Leiterin Beruflicher Schulen

18. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter **einer selbstständigen Beruflichen Schule** hat ein sehr viel breiteres Aufgabenspektrum und eine deutlich größere Verantwortung als im bisherigen System. Auf diese besondere Rolle der zukünftigen Schulleiterinnen und Schulleiter ist das Verfahren zur Besetzung von Schulleiterstellen abzustimmen. Die angehenden Schulleiterinnen und Schulleiter sollen allein nach Eignung, Befähigung und Leistung im Hinblick auf die neuen Herausforderungen ausgewählt werden. Die notwendigen Kenntnisse insbesondere im Bereich der Personalführung, Budgetverantwortung und der stärker selbstverantworteten pädagogischen und wirtschaftlichen Steuerung müssen in Fortbildungsveranstaltungen erworben und nachgewiesen werden. Das bisherige Findungsverfahren wird für den Bereich der Beruflichen Schulen ersetzt durch ein **standardisiertes qualifiziertes Auswahlverfahren** (z. B. Assessment), in dem Mitwirkungsrechte der Wirtschaft und des Lehrerkollegiums vorzusehen sind. Die Bestellung der Schulleiter erfolgt durch die Behörde für Bildung und Sport.
19. Überdacht, neu konzipiert und den Erfordernissen der Selbstständigen Beruflichen Schulen angepasst werden soll auch das **Auswahl- und Bestellungsverfahren für alle Funktions- und Beförderungsstellen in den Beruflichen Schulen**. Die Auswahlentscheidung erfolgt hier in der Verantwortung des Schulleiters – ebenfalls auf der Basis eines Auswahlverfahrens und der Voten aller in der Beruflichen Schule jeweils mitbetroffenen Gremien und Gruppierungen.